

Statuten des Freizeitgartenvereins „Zu den drei Häusern“

I. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Freizeitgartenverein «Zu den drei Häusern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (nachfolgend «Verein»).
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Zentralverbands der Basler Freizeitgartenvereine (ZV) und kann Organisationen oder anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken beitreten.

II. Zweck

- 4 Der Verein pflegt und fördert das Freizeitgartenwesen auf seinem Freizeitgartenareal und leistet dadurch einen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den kantonalen und kommunalen Vorgaben, Reglementen und Leitbildern. Im Vordergrund steht dabei die gärtnerische Nutzung der Areale nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus.
- 5 Der Verein fördert die Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
- 6 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Organe arbeiten ehrenamtlich, die Ausrichtung einer Umtriebsentschädigung ist möglich und wird vom Vorstand geregelt.

III. Mitgliedschaft

- 7 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abschluss eines Pachtvertrags mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Freizeitgärten und Gartenberatung, zur Pacht eines Freizeitgartens im Areal des Vereins.
- 8 Mit dem Abschluss des Pachtvertrags erhalten die Mitglieder die Vereinsstatuten und bestätigen, dass sie alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Freizeitgartenordnung und gesetzliche Grundlagen) zur Kenntnis genommen haben und dass sie spezielle Anordnungen des Vereinsvorstandes anerkennen.
- 9 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist so festzulegen, dass mit ihm die budgetierten finanziellen Aufwendungen des Vereins gedeckt werden.
- 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Pachtvertrags. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 11 Wird das Areal «Zu den drei Häusern» aufgehoben, erlischt die Mitgliedschaft automatisch und der Verein wird automatisch aufgelöst.
- 12 Der Verein kann Passivmitglieder aufnehmen.

- 13 Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich statuten-, reglements- oder den Verein schädigende Handlungen und jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. In solchen Fällen kann vom Vorstand eine Verwarnung ausgesprochen werden. Bei Missachtung der damit verbundenen Auflagen kann vom Präsidenten / der Präsidentin bei der Stadtgärtnerei die Kündigung des Pachtvertrags beantragt werden.

IV. Organe

- 14 Die Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

- 15 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
- 16 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 17 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.
- 18 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 19 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Es ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens einen Monat nach der Versammlung im Vereinslokal zur Einsicht vorliegt.
- 20 Die Vereinsversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets;
 - e) Festlegung von Rückstellungen;
 - f) Festsetzung des Vereinsbeitrags;
 - g) Festlegung des Wasserzinses;
 - h) Festlegung der Entschädigungen;
 - i) Festlegung des Stundenansatzes für Regiearbeiten;
 - j) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - k) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - l) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- m) Änderung der Statuten;
- n) Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins.

- 21 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 22 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 23 Die anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht im Umfang von einer Stimme pro Parzelle. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 24 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 25 Zwistigkeiten unter Mitgliedern dürfen an der Vereinsversammlung nicht behandelt werden. Streitigkeiten, die der Vereinsvorstand nicht beilegen kann, werden dem Zentralverband der Basler Freizeitgartenvereine zu Händen der Schlichtungsstelle überwiesen.
- 26 Wiedererwägungsanträge an die aktuelle Vereinsversammlung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

- 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 28 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident oder Präsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - c) Aktuar oder Aktuarin
 - d) Kassier oder Kassierin
 - e) Beisitzer oder Beisitzerin
- 29 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen

- c) Festlegung der Ruhezeiten (unter Berücksichtigung der kommunalen Vorschriften)
- d) Auszahlung von Umtriebsentschädigungen
- e) Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei Basel

30 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg in jedweder Form gültig.

31 Der Vorstand kann in dringenden Fällen ausserhalb des genehmigten Jahresbudgets in eigener Kompetenz im Einzelfall über einen Ausgabenbetrag von höchstens CHF 5'000.- (fünftausend Franken) verfügen.

32 Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassiererin unterschreiben mit Einzelunterschrift, alle andern Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

C. Revisionsstelle

33 Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Personen als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Stattdessen kann sie auch eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.

34 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

35 Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier oder Kassierin und Vorstand.

V. Vereinslokal und Materialdepot

36 Das Vereinslokal «Treffpunkt» steht allen Mitgliedern und ihren Besuchern zur Kontaktpflege offen.

37 Ausstattung, Bewirtschaftung und Regeln der Benutzung bzw. der Vermietung des Vereinslokals sind dem Vereinsvorstand unterstellt.

38 Der Verein ist bestrebt, seinen Mitgliedern kostendeckend Gartenbedarfsartikel wie Komposterde, Saaterde und geeignete Dienstleistungen wie Häkseldienst, Mulde u.a.m. anzubieten.

VI. Vereinsvermögen und Haftung

39 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Unterstützungsleistungen der öffentlichen

Hand, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

- 40 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

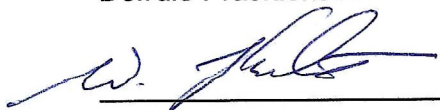
- 41 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 42 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 43 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

- 44 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 21. April 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten Version vom Montag, 4. Juni 2007.

Basel, den 21. April 2023

Der/die Präsident/in:



Der/die Protokollführer/in:

